Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 5 / 2004

Patientenverfügung/Patiententestament

Durch die Errungenschaften insbesondere der modernen Gerätemedizin können viele Krankheiten besiegt und Leiden gelindert werden. Viele Menschen haben aber auch Angst vor dem Sterben oder dem künstlich verlängerten Leben, z. B. für den Fall eines schmerzvoll verlaufenden oder von großer Not begleiteten Sterbeprozesses oder für den Fall eines voraussichtlich irreversiblen Dauerkomas. Häufig wünscht man dann in diesen Situationen weder eine weitere ärztliche Intensivbehandlung, noch eine künstliche Ernährung, sondern nur noch eine Leidensminderung, eine Schmerzbehandlung und den Verzicht der Ärzte auf sinnlos lebensverlängernde Maßnahmen.

Mit der so genannten Patientenverfügung/dem Patiententestament kann man nun schon jetzt in gesunden Zeiten seine Wünsche bezüglich der medizinischen Behandlung oder Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung bei aussichtsloser Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase, äußern. Der insoweit dokumentierte Patientenwille ist dann von den Ärzten in der später konkreten Behandlungssituation zu beachten, insbesondere auch dann, wenn der Patient dann wegen Bewusstlosigkeit, geistiger Verwirrung oder im Wachkoma nicht mehr zu einer Willensbildung fähig ist. Gerade für den Fall, dass der Patient unheilbar krank ist und nicht mehr in der Lage ist, in dieser konkreten Situation eine Entscheidung über medizinische Maßnahmen zur Sterbens- oder Lebensverlängerung zu treffen, erhält der Arzt mit dem Patiententestament bzw. der Patientenverfügung eine wichtige Entscheidungshilfe.

Grundsätzlich sind derartige Patientenverfügungen und die darin geäußerten Willensbekundungen des Betroffenen verbindlich. Denn sowohl die Berliner Ärztekammer als auch die Bundesärztekammer haben bereits die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen anerkannt, sofern sie sich auf konkrete Behandlungssituationen beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr geltend lassen würde. Auch die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat evangelischer Kirchen in Deutschland in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen haben bereits eine christliche Patientenverfügung entworfen, um damit einen Weg zwischen unzumutbarer Lebensverlängerung und nicht verantwortbarer Lebensverkürzung aufzuzeigen.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass auf jeden Fall der persönliche Wille des Betroffenen aufgrund seiner individuellen Lebenseinstellung in konkreten Behandlungssituationen zum Ausdruck kommt. Das verbietet es von vornherein, ohne juristische Fachberatung die im Umlauf befindlichen Vordrucke standardtechnisch zu verwenden. Erforderlich ist vielmehr ein auf die individuellen Bedürfnisse, Wünsche und Zielvorstellungen abgestimmtes Patiententestament durch fachkundigen Rat fertigen zu lassen.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Besondere Formvorschriften sind in diesem Zusammenhang nicht zu beachten, die Schriftform ist ausreichend.

Empfehlenswert ist es, die eigene Unterschrift durch einen neutralen Zeugen bestätigen zu lassen, der insbesondere ausdrücklich bestätigt, dass der Verfasser im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte zur Zeit der Errichtung des Patiententestamentes ist.

Um der Gefahr zu begegnen, dass später im konkreten Fall einmal unterstellt wird, man sei von seinem schriftlich bekundeten Willen in der Patientenverfügung zwischenzeitlich abgerückt, ist es sinnvoll, die eigenhändige Unterschrift und der der Zeugen in regelmäßigen Abständen von z. B. zwei Jahren unter der Patientenverfügung zu erneuern.

Sofern man diese Patientenverfügung nicht stets und ständig bei seinen Personalpapieren, wie dem Personalausweis und der Krankenversicherungskarte, mit sich trägt, sollte man zumindest einen Hinweis zur Existenz einer derartigen Patientenverfügung und ihres Aufbewahrungsortes stets und ständig bei seinen Personalpapieren mit sich führen und des Weiteren auch in der Patientenverfügung bestimmen, dass diese im Notfall zur Krankenakte genommen und der wesentliche Inhalt der Patientenverfügung auch im Krankenblatt vermerkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, den 30.09.2004